



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. September 1970

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung	539
28. 8. 70	Anordnung über das Statut der Bergbehörden	539
28. 8. 70	Anordnung über das Statut des Institutes für Bergbausicherheit.....	542
23.7.70	Anordnung über die Verleihung von Titeln an Lehrkräfte der Musikschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung —.....	544
11. 9. 70	Anordnung Nr. 1 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	545
1. 9. 70	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —	546

Zweite Durchführungsbestimmung* * 1 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung

vom 10. September 1970

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) wird | im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II S. 241) erhält folgende Fassung:

„Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.- dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Juli zu übersenden.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von örtlichen Tombolen mit Losen gemäß § 2 Buchst. h der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises. Abteilung.Finanzen, einzureichen.

(4) Für die Beschaffung der Lose und Sicherung der Ausspielung ist der Veranstalter verantwortlich.“

* 1. DB vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 82S. 241)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1970

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung über das Statut der Bergbehörden

vom 28. August 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bergbehörden sind die staatlichen Organe der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur unmittelbaren Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in den vom Leiter der Obersten Bergbehörde festgelegten territorialen Aufsichtsbereichen.

(2) Die Bergbehörden lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.